

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 03/2016



Veröffentlicht am:14.01.2016

Satzungsänderung für die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemical and Energy Engineering vom 26.10.2009

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 01.04.2011 hat die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Artikel I

1. Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Alt	Neu
(2) Absolventen eines fachlich ähnlich ausgerichteten Bachelorstudienganges können im Fall ihrer besonderen Eignung unter Auflagen zugelassen werden. Die Feststellung der Eignung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.	Entfällt
(3) Absolventen eines Bachelorstudienganges werden als qualifiziert angesehen, wenn sie Module im Umfang von mindestens 30 CP und die Bachelorarbeit mit gut oder besser abgeschlossen haben.	Wird ersetzt durch: Neu: Absolventen eines Bachelorstudienganges werden als qualifiziert angesehen, wenn sie den Bachelorabschluss mit 2,30 oder besser abgeschlossen haben.
(4) Über die Zulassung aus den fachverwandten Fachrichtungen und den Erwerb weiterer Credits entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen erteilen, die in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters erfüllt werden müssen. Diese sollen den Umfang von 30 CP nicht überschreiten. Um das Angleichsemester zu bestehen, müssen mindestens 15 Credits erworben werden. Die fehlenden Credits können im Laufe des 1. Semesters des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Bei Nichterfüllung erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.	Entfällt

<p>(5) Es werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, die bei Nichtmuttersprachlern nachgewiesen werden müssen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>den ETS TOEFL</u> (550 (525*) Punkte bei paper based oder 213 (197*) Punkte bei computer based oder 80 (70*) Punkte bei internet based) oder • <u>das Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)</u> – <u>grade</u>: C oder • <u>das Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)</u> – <u>grade</u>: B oder • International English Language Testing System (IELTS) – overall band score: 6.0 (5.5*)“ <p>In Ausnahmefällen* reicht der in den Klammern angegebene niedrigere Punktwert zur Zulassung aus. In diesen Fällen müssen die höheren Punkte jedoch bis zu Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen werden.</p>	<p>(5) Angaben in den Klammern und letzte beiden Sätze entfallen: Es werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt, die bei Nichtmuttersprachlern nachgewiesen werden müssen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>den ETS TOEFL</u> (550 Punkte bei paper based oder 213 Punkte bei computer based oder 80 Punkte bei internet based) oder • <u>das Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)</u> – <u>grade</u>: C oder • <u>das Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)</u> – <u>grade</u>: B oder • International English Language Testing System (IELTS) – overall band score: 6.0
---	--

Änderung zu Wiederholungsprüfungen

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

2.

Alt	Neu
<p>(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholungsprüfung ist mit „ausreichend“ zu bewerten. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 23. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.</p>	<p>Satz entfällt: Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholungsprüfung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.</p>

Artikel II

Der Artikel I findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2016 an der Otto-von-Guericke-Universität im Masterstudiengang Chemical and Energy Engineering immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 01.12.2015 und der Genehmigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.12.2015.

Magdeburg, 17.12.2015

Prof. Dr.- Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von- Guericke-Universität Magdeburg